

Kulturrechtsneuordnungsgesetz – Anhörung A 12 – 16.09.2021

Stellungnahme der Stadtbibliothek Köln

Die Stadtbibliothek Köln begrüßt die Aufnahme von Bibliotheken in das geplante Kulturrechtsneuordnungsgesetz.

Bibliotheken haben ihre Aufgaben und Angebote in den vergangenen Jahrzehnten über einen bloßen Medienausleihort hinaus sehr stark erweitert, ihre gewachsene Bedeutung und ihr Potential für die gesellschaftliche Entwicklung spiegeln sich sehr gut in der im Entwurf enthaltenen Funktionsbeschreibung der Bibliothek. Damit wird allen Kommunen und anderen Unterhaltsträgern die veränderte Rolle von Bibliotheken auch und gerade im Zeitalter der Digitalisierung verdeutlicht. Das geplante Gesetz kann daher zukünftig eine wichtige Basis für lokal erstellte Strategiekonzepte, Verhandlungen über Finanz- und Personalressourcen und die Beantragung von Fördermitteln darstellen.

Aus diesem Grund und um den weiteren Wandlungsprozess auch gesetzlich zu verankern, rege ich an, einige lediglich als möglich gekennzeichnete Funktionsbeschreibungen als selbstverständliche Aufgaben aufzunehmen. Die Funktion eines Dritten Orts haben außerdem alle Bibliotheken - unabhängig von der Größe oder Lage einer Kommune (§48, Abs.6):

- ENTWURF: „Sie können auch, insbesondere im ländlichen Raum, Dritte Orte ... sein“
VORSCHLAG: „Sie haben auch die Funktion eines Dritten Orts...“
- ENTWURF: „können Bibliotheken zentrale Orte der Kultur und der außerschulischen Bildung sein und dazu beitragen, kulturelle Aktivitäten in der Region...“
VORSCHLAG: „sind Bibliotheken zentrale Orte.... und tragen dazu bei...“

Wünschenswert wären Aussagen qualitativer oder quantitativer Art wie etwa Dienstleistungsumfang oder Ausstattung der Bibliothek im Verhältnis zur Einwohnerzahl – dies ist auf Grund der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen vermutlich schwierig. Zu begrüßen ist jedoch die Empfehlung einer hauptamtlichen Leitung und die geforderte Unabhängigkeit bei der Medienauswahl.

Ein **zentraler Punkt zur Ergänzung** ist der Hinweis auf digitale Angebote. Bibliotheken haben – auch mit Unterstützung des Landes und des Bundes – seit langem externe digitale Angebote lizenziert und stellen diese über Authentifizierungssysteme ihren Mitgliedern kostenlos zur Verfügung. Zu der bereits seit 2007 existierenden E-Medien-Ausleihe, die von Bibliotheken einzeln, aber auch gemeinsam als Verbund angeboten wird, sind E-Learning, Presseportale, Musik- und Filmstreaming und Faktendatenbanken gekommen. Es handelt sich mittlerweile um integrale Teile des Bibliotheksangebots, die von bis zu einem Viertel aller Bibliotheksmitglieder genutzt werden – mit weiter steigender Tendenz. Ein Verzicht auf ein digitales Medienangebot würde Bibliotheken schon heute von einem Großteil des existierenden Medien- und Informationsangebot ausschließen. Deshalb sollte dieses Format zumindest in § 47, Abs. 1 ergänzt und explizit benannt werden:

- ENTWURF: „...sowie anderen Medien- und Informationsangeboten“
VORSCHLAG: „...sowie anderen Medien- und Informationsangeboten, auch digitaler Art“

Ein **weiterer wichtiger Aspekt** ist die Möglichkeit aller hauptamtlich geführten Bibliotheken, bibliothekarische Netzwerkdienstleistungen des Landes zu nutzen.

Für die Hochschulen in NRW existiert mit dem Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (hbz) ein zentraler IT-Dienstleister, u.a. mit einem übergreifenden Rechercheportal für gedruckte und digital vorliegende Fachliteratur, einem landesweiten bibliographischen Besitznachweis mit Fernleihsystem und einer Konsortialstelle für den kostengünstigen zentralen Einkauf von Datenbanklizenzen.

Das hbz bietet diese auch von den Kommunen benötigten Dienste zwar auf Basis einzelner vertraglicher Vereinbarungen und kostenpflichtig in gewissem Rahmen an, es ist jedoch dazu nicht verpflichtet. Das hbz darf den kommunalen Bibliotheken vor allem nur solche Angebote zugänglich machen, die auch für die Hochschulbibliotheken vorgehalten werden. Konsortiale Lizenzen für Digitalangebote wie E-Learning, Presseportal, Nachschlagewerke und Filmstreaming, die nur für kommunale Bibliotheken interessant sind, darf das hbz nicht anbieten. Der Einzeleinkauf von Datenbanklizenzen auf lokaler Ebene ist aber erheblich teurer als eine gemeinsame Lizenzierung. In den Kommunen, besonders in Klein- und Mittelstädten, fehlen sowohl die Ressourcen als auch die Kompetenzen, diese Dienste selbst zu organisieren.

Es wäre nicht sinnvoll, eine parallele kommunale Struktur für zentrale Dienstleistungen aufzubauen. Stattdessen wäre es wesentlich effizienter und es brächte eine wesentliche Ersparnis von Steuergeldern, wenn die beim hbz bereits vorhandenen Strukturen auch offiziell für Bibliotheken in anderer Trägerschaft geöffnet würden. Die Zuständigkeit des hbz auch für Öffentliche Bibliotheken sollte daher gesetzlich verankert werden.

- ENTWURF: „Das Hochschulbibliothekszentrum bietet seine bibliothekarischen Dienste auch weiteren Bibliotheken und Einrichtungen innerhalb und außerhalb Nordrhein-Westfalens auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen an.“

VORSCHLAG: „Das Hochschulbibliothekszentrum bietet seine bibliothekarischen Dienste auch weiteren Bibliotheken und Einrichtungen innerhalb und außerhalb Nordrhein-Westfalens auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen an. Insbesondere die hauptamtlich geführten Öffentlichen Bibliotheken Nordrhein-Westfalens sind berechtigt, alle vom Hochschulbibliothekszentrum bereitgestellten Dienstleistungen zu nutzen.“

per E-Mail an anhoerung@landtag.nrw.de